



Minister

Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus

19.12.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Antrag der Fraktionen der FDP und CDU, Drucksache 18/1125)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nehme ich diese Möglichkeit wahr und weise auch im Namen der Ministerinnen Alheit und Heinold sowie des Ministers Meyer auf folgende wesentliche Aspekte hin:

Der Gesetzentwurf hat eine Gleichstellung von Spielbanken mit Spielhallen zum Ziel. Das halte ich nicht für sachlich geboten, denn zwischen Spielbanken und Spielhallen bestehen wesentliche Unterschiede:

Spielhallen haben sich aus Unterhaltungsstätten mit Tischfußball, Flipper und Billard entwickelt, zu denen die Geldspielgeräte, die heute das Spielgeschehen in Spielhallen prägen, erst später hinzukamen.

In Schleswig-Holstein gibt es fünf Spielbanken. Das ist die gesetzlich festgelegte Obergrenze. Dagegen gibt es ca. sechshundert Spielhallen. Für die Anzahl von Spielhallen besteht keine zahlenmäßige Obergrenze. Des Weiteren werden in Gastronomiebetrieben weitere, über ca. 7.000, Spielautomaten betrieben.

Bei den Spielbanken stellt die lückenlose Zutrittskontrolle durch Vorlage von Ausweispapieren nicht nur die Prüfung der Volljährigkeit sicher, sondern auch den Abgleich mit dem bundesweiten System für Spielersperren. Spielhallen nehmen an diesem System nicht teil. Ebenso wenig nehmen die in Gastronomiebetrieben aufgestellten Spielautomaten an diesem System teil.

In Spielbanken gesperrte Spieler können in Spielhallen und Gastronomiebetrieben weiter spielen.

Spielbanken fallen unter die Regelungen des Geldwäschegesetzes. Damit werden Geldtransaktionen und Gewinne aufgezeichnet, verdächtige Transaktionen sind dem Landeskriminalamt sowie der Glücksspielaufsicht zu melden. Auf Spielhallen oder Gastronomiebetriebe, in denen Spielautomaten aufgestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Spielbanken unterliegen Meldepflichten über Suchtentwicklung, vorgenommene Sperren und Präventionsbemühungen, Spielhallen nicht.

Geldspielautomaten in Spielhallen führen nach Erkenntnissen der Suchtforschung bei dem überwiegenden Anteil der Klienten, die wegen Spielsucht in Suchthilfeeinrichtungen behandelt werden, zu einer behandlungsbedürftigen Abhängigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zu Geldspielautomaten in Spielhallen und Spielbanken (Drs. 18/521). Die Spielbanken unterstützen finanziell die Suchtarbeit mit den Suchthilfeeinrichtungen, die Spielhallen nicht.

Nach allem ist eine Gleichbehandlung von Spielbanken und Spielhallen nicht Ziel führend. Auch die Rechtsprechung hat darauf hingewiesen, dass Spielbanken nicht wie Spielhallen reglementiert werden müssten und sich auf den Gleichheitssatz bezogen: Dieser gebiete es, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Die Rechtsprechung hat dabei dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt.

In den Regelungen des Spielhallenänderungsgesetzes und den bereits bestehenden Regelungen des Spielbankgesetzes kommt das von der Rechtsprechung geforderte kohären-

te Regelungskonzept zum Ausdruck, indem Aspekte der Transparenz eines ordnungsgemäßen Spielablaufs, des Jugendschutzes und der Spielsuchtprävention verdeutlicht werden.

Die Regelungszielsetzung des Spielbankgesetzes sieht eine Kanalisierung des Spieltriebs eines Teils der Bevölkerung vor und berechtigt daher nur Spielbanken, Glücksspiele im sogenannten Großen und Kleinen Spiel stationär anzubieten. Daher unterliegen die Spielbanken weitgehenden Kontrollrechten der Spielbank- und Steueraufsicht. Der Spielbetrieb wird von den Spielbankrevisorinnen und -revisoren der Finanzämter überwacht, die u. a. auf Videoaufzeichnungen zurückgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Breitner